

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 12.06.2025	<b>Drucksache Nr.</b> 06-BV 2025-017
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Gemeindevertretung	<b>Termin</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
--------------------------------------	---------------	--------------------------

**Einleitung des Vergabeverfahrens für Beschaffung und Errichtung einer Dach- und einer Mastsirene**

Die Gemeindevertretung Sauzin beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, die Einleitung des Vergabeverfahrens für Beschaffung und Errichtung einer Dach- und einer Mastsirene.

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.					
<b>Gremium</b> Gemeindevertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Es soll die Beschaffung und Errichtung einer Sirene (Mastmontage) in Ziemitz und einer Sirene (Dachmontage) in Sauzin, welche für den Brand- und Katastrophenschutz genutzt werden, ausgeschrieben werden.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern hat das Sirenenförderprogramm 2.0 wiederbelebt. Im Jahr 2022 wurde die Gemeinde Sauzin nicht berücksichtigt. Aufgrund der Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln des Bundes, in selber Höhe kofinanziert mit Haushaltsmitteln des Landes, gingen nun zwei Bescheide für die Festbetragsfinanzierung zur Beschaffung und Errichtung von zwei Sirene in der Gemeinde Sauzin ein. Für die Dachmontage einer Sirene in Sauzin wurde eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 10.850 EUR und für die Beschaffung und Errichtung einer Mastsirene in Ziemitz in Höhe von 17.350 EUR bewilligt. Für die Gemeinde werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 28.200 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 28.200 €	Eigenanteil: 0 €
<b>Veranschlagung im</b>	<b>Ergebnishaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	<b>Finanzhaushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr <b>2025</b> :	28.200 €	<b>Produkt. Konto 12600. 6816</b>	
Betrag im Jahr <b>2026</b> :			
Betrag im Jahr <b>2027</b> :			
Betrag im Jahr <b>2028</b> :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Laatsch, Ricarda** (Ordnungsamt), 11.06.2025  
Tel.: 03836/ 251-150, eMail: ricarda.laatsch@wolgast.de

**Anlagen:**